



Eingangs-
datum:

www.impotsdirects.public.lu

In der Regel wird **eine Steuerkarte ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt und aktualisiert** (siehe Fußnoten und Erläuterungen Seite 6)

Dieser Vordruck **164** R D kann zur Beantragung einer **Ausstellung, Berichtigung, Eintragung einer Ermäßigung oder Ausstellung eines Duplikates einer Steuerkarte 2019 für ansässige gleichgestellte** Lohn- und Pensionsempfänger (Artikel 157ter L.I.R.) dienen und ist von jedem Steuerpflichtigen einzeln auszufüllen

Der **aktuelle** Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Bestimmung des **zuständigen RTS Büros**

Allgemeine Angaben

| Steuerpflichtiger | | Zur Information Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet) ² | |
|--|-------------------------------|---|-----------------------|
| Name | 101 | | 102 |
| Vorname | 103 | | 104 |
| Geburtsdatum / nationale Kennnummer | 105 Jahr Monat Tag | | 106 Jahr Monat Tag |
| Beruf, Art der Tätigkeit | 107 | | 108 |
| Telefon tagsüber / Emailadresse | 109 | | 110 |
| Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt | | | |
| Hausnummer - Straße | 111 112 | 113 | 114 |
| Postleitzahl - Wohnort | 115 116 | 117 | 118 |
| Land | 119 seit dem ¹ 120 | 121 seit dem ¹ 122 | |
| Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2019 und heute | | | |
| Andere Hausnummer- Straße während 2019 | 123 124 | 125 | 126 |
| Andere Postleitzahl - Wohnort | 127 128 | 129 | 130 |
| Anderes Land | 131 vom 1.1.2019 bis 132 | 133 vom 1.1.2019 bis | 134 |

1 Die Fahrtkostenpauschale wird durch die Wohn- und Arbeitsstätte beeinflusst.

Zivilstand (Partenariat siehe Punkt 1 Seite 3)

| | | | |
|--------------------------------------|-----------------|--|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ledig | } seit dem: 135 | <input type="checkbox"/> Getrennt lebend: | } seit dem: 136 |
| <input type="checkbox"/> Verheiratet | | <input type="checkbox"/> gemäß gesetzlicher Erlaubnis | |
| <input type="checkbox"/> Geschieden | | <input type="checkbox"/> gemäß Trennung von Tisch und Bett | |
| <input type="checkbox"/> Verwitwet | | <input type="checkbox"/> gemäß gerichtlicher Anordnung tatsächlich auf Dauer, das heißt Bruch der Ehe | |

2 Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen. **Ehepartner von EU- oder NATO-Beamten** sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizulegen (siehe Punkt 6 Seite 2 und Fußnote 3 Seite 6).

Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

| für 2019 | Name und Kennnummer [*] aller Arbeitgeber, Arbeitslosengeldzuleister (ADEM) und Pensionskassen; nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden. | Arbeitsstätte |
|----------|--|---------------|
| vom | bis | 137 |
| | | 138 |
| | | 139 |
| | | 140 |

Die Post-Rücksendung einer Steuerkarte kann bis zu 15 Arbeitstage dauern und wir bitten Sie, Ihren Arbeitnehmer in Kenntnis zu setzen. Der Steuerpflichtige muss die Angaben der Steuerkarte überprüfen und umgehend dem Arbeitgeber oder Zuleister (ADEM) aushändigen. Die originale Steuerkarte für Pensionsempfänger wird in der Regel direkt an die Pensionskasse verschickt, gemäß der von der ACD gesammelten Daten oder auf Basis des letzten Lohnzertifikats (siehe Angaben in der Kopfzeile der Steuerkarte).

Steuerpflichtige die gleichzeitig mehrere Löhne oder Renten beziehen, erhalten mehrere Steuerkarten (siehe Punkt 5 Seite 2).

Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare sowie Ehepartner von **EU oder Nato Beamten** (siehe Punkt 6 Seite 2 und Fußnote 3 Seite 6)

KINDER - REDUZIERTER STEUERSATZ GETRENNT ODER IN SCHEIDUNG LEBENDE EhePAARE

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer | Jahr 2019 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> | | | | | | | | | | | | <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Steuerermäßigung für Kinder¹)

| Name und Vorname des Kindes | Geburtsdatum / nationale Kennnummer | Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität) ² |
|--|-------------------------------------|--|
| a) Kinder, die am 1.1.2019 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2019 geboren wurden | | |
| 201 | 202 | |
| 203 | 204 | |
| 205 | 206 | |
| b) Kinder, die am 1.1.2019 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (Schule/Universität) ² | | |
| 207 | 208 | 209 |
| 210 | 211 | 212 |
| c) Kinder, die am 1.1.2019 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder) | | |
| 213 | 214 | |

1 Sofern sie nicht in der Steuerklasse 2 erfasst werden, oder ein Steuersatz laut Steuerklasse 1 (Einzelveranlagung nach der Gleichstellung) oder 2 (Gleichstellung ohne Einzelveranlagung) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, haben Steuerpflichtige Anrecht auf die Klasse **1A**, falls ein Kind zum Haushalt gehört, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung gibt, in Form des Kindergeldes von der CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige.³

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

2 Bitte geben Sie Feld 209 oder 212 den **Namen der Schule/Universität** an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2019 studiert.
3 Siehe Punkt 4 Seite 2

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastungen" - CE Seite 6 Felder 613 bis 631

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

Zur Beantragung eines Steuerkredits für Alleinerziehende müssen die untenstehenden Details angegeben werden. Desweiteren muss er der Steuerklasse 1A angehören und darf nicht verheiratet sein. Der Betrag des Steuerkredits für Alleinerziehende kann durch Zuwendungen⁴ die das Kind erhält gekürzt werden.

| Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden) | Art der Zuwendungen zu Gunsten des Kindes ⁴ | monatliche Zuwendungen zu Gunsten des Kindes ⁴ |
|---|--|---|
| 215 | 216 | 217 |
| 218 | 219 | 220 |

⁴ Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentsbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Kinderbewahrungs-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld, usw.) kommen nicht in Betracht. Falls die Eltern sich mit dem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen, wird der CIM auf 0 gesetzt.

4. Antrag auf einen Steuernachlaß oder eine Bonifikation für Kinder

Der Steuernachlaß oder die Bonifikation für Kinder wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erstattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2019, im Laufe des Jahres 2020, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2019) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2019).

5. Antrag eines reduzierten Steuersatzes

(gilt nur für Ansässige, gleichgestellte Nichtansässige wenden sich an Guichet.lu oder fügen Vordruck 166 bei)

Der Quellensteuerabzug einer Hauptsteuerkarte erfolgt gemäß der Lohn- oder Pensionssteuertabelle. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird für den voraussichtlich höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Falls beide zusammen veranlagte (verheiratete) Ehepartner Einkünfte beziehen, wird die Hauptsteuerkarte für den Ehepartner mit dem höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Zur Umwandlung einer Zusatzsteuerkarte in eine Hauptsteuerkarte sind Kopien der Lohnsteuerzertifikate (beider Ehepartner) des letzten Monats beizufügen mit dem Vermerk «Bitte die Hauptsteuerkarte neu zu ermitteln». Der Quellensteuerabzug einer Zusatzsteuerkarte erfolgt gemäß eines fixen Steuersatzes von 15% (Klasse 2), 21% (Klasse 1A) oder 33% (Klasse 1). Antragsteller eines reduzierten Steuersatzes müssen Kopien der Lohnsteuerzertifikate (beider Ehepartner) der letzten 3 Monate beifügen mit dem Vermerk « Bitte den tiefsten Steuersatz neu zu ermitteln ».

6. Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare

Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxembourg des «premier référé» oder der «première comparution». Unter gewissen Bedingungen erhalten Personen weiterhin während 3 Jahren die Steuerklasse 2 und das ab dem Jahr das dem Jahr folgt in dem sie aufgrund einer gesetzlichen Befreiung, eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Scheidungsurteils getrennt leben. Während dieser Uebergangszeit von 3 Jahren wird der Steuertarif gemäß der Steuerklasse 2 ermittelt ohne dass die Ehepartner zusammen veranlagt werden, Punkt 6.1.3. c) Memento.

ARTIKEL 3d) LIR - WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD ARBEITSSTÄTTE - AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

| | | | | | | | | | | | |
|--|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer | Jahr 2019 | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table> | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

1. Steuerkarten werden nicht durch das Partnerschaft beeinflusst. Die Zusammenveranlagung von **Lebenspartnern** wird nur auf gemeinsamen Antrag der Lebenspartner gestattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2019, im Laufe des Jahres 2020, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck **100 2019**). Der Antrag unterliegt den Bedingungen von Artikel 3bis LIR, Punkt 2.2 Memento.

2. nicht getrennt lebende Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger ist und der andere eine nichtansässige Person ist, Artikel 3, Buchstabe d) LIR

Ehegatten (verheiratete Personen), bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist, die **gemeinsam Antragsteller einer Zusammenveranlagung** gemäss des Steuertarifs der Steuerklasse 2 sind, müssen ihr berufliches Einkommen vom 1.1. bis 31.12.2019 schätzen. Der ansässige Ehepartner muss mindestens 90% des beruflichen Einkommens (Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetriebe, freie Berufe, nichtselbständige Arbeit und Pensionen/Renten) des Haushaltes in Luxembourg erzielen. Der Antrag muss von beiden Ehepartnern unterschrieben werden. Im Laufe des Jahres 2020 müssen sie ebenfalls den **Vordruck 100 2019** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von **Artikel 3, Buchstabe d) LIR**, Punkt 2.1.d) Memento.

| | |
|--|-----|
| A. voraussichtliches jährliches inländisches (luxemburger) berufliches Einkommen des in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen | 301 |
| B. voraussichtliches jährliches ausländisches berufliches Einkommen des in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen | 302 |
| C. voraussichtliches jährliches in- und ausländisches berufliches Einkommen des nicht in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen | 303 |
| D. = A. + B. + C. = voraussichtliches jährliches berufliches Einkommen des Haushaltes | 304 |
| A. / D. = Schwelle oder Prozentsatz des voraussichtlichen jährlichen inländischen (luxemburger) beruflichen Einkommen des Haushaltes, des in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen | 305 |

Ehepartner von Beamten, die unter das EU Protokoll (Artikel 12 und 13) oder den Statut der NATO (Artikel 17 und 19) fallen, sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizufügen, ausgestellt von der Personalabteilung des Beamten. Ihr Gehalt wird nicht zur Ermittlung der luxemburger Einkommensteuer berücksichtigt (Artikel 12 UE und 17 OTAN). Ihr Ansässigkeitsstaat ist abhängig von ihrem Ansässigkeitsstaat bei ihrer Nominierung oder ihrem Dienst Eintritt (Artikel 13 UE und 19 OTAN) und Seite 1 in der Kolonne "steuerpflichtiger Ehepartner" anzugeben..

3. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden).

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale - FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättegemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Ab dem Steuerjahr 2013 werden die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A n° 25 vom 136 Februar 2012 nicht mehr berücksichtigt. **Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2.574 € begrenzt.** Falls im Laufe eines Steuerjahres 2019 vom 1.1. bis 31.12., durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättegemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahres 2019 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2019.

3.a Der Pauschalabzug für **Fahrtkosten - FD** ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstättegemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.

| | Steuerpflichtiger | Steuerpflichtiger |
|------------|--|--|
| Ort | Arbeitsstätte 306 | Arbeitsstätte 307 |
| Zeitraum | vom 308 bis 309 | vom 310 bis 311 |
| Häufigkeit | Tage <input type="text"/> pro Woche 312 <input type="text"/> pro Monat | Tage <input type="text"/> pro Woche 313 <input type="text"/> pro Monat |
| Ort | Arbeitsstätte 314 | Arbeitsstätte 315 |
| Zeitraum | vom 316 bis 317 | vom 318 bis 319 |
| Häufigkeit | Tage <input type="text"/> pro Woche 320 <input type="text"/> pro Monat | Tage <input type="text"/> pro Woche 321 <input type="text"/> pro Monat |

3.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem Rentner. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

3.c Für jede Beantragung eines **erhöhten Pauschalabzugs** für Werbungskosten - FO für **Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung oder eines Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen (**siehe Rubrik außergewöhnliche Belastungen - CE** Seite 6 Felder 605 bis 608)

4. Außerberuflicher Freibetrag und Freibetrag des Ehepartners - AC

Der Freibetrag für Ehepartner - AC wird direkt ohne Antrag von der Steuerverwaltung eingetragen, oder bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt (Einzelveranlagung und/oder Gleichstellung). Falls einer der Ehegatten ein berufliches Einkommen und der andere, am Anfang des Steuerjahres während weniger als 3 Jahren (36 Monate) eine Pension oder Rente bezieht, erfolgt die Beantragung eines außerberuflichen Freibetrags auf Antrag, nach Ablauf des Steuerjahres 2019, im Laufe des Jahres 2020, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2019) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2019), Artikel 129 b (2) c) LIR, Punkt 4.3) Memento.

| | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer | Jahr 2019 | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

1. abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, noch mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

DS1

A. Renten und dauernde Lasten

1. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend 401
2. an den geschiedenen Ehepartner (maximum 24.000 € für jeden geschiedenen Ehepartner),
 - die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden 402
 - die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden 403
 - die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden 405
 - ⁴⁰⁴ ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 401 bis 405)

| Name und Anschrift des Empfängers | Art der Rente | 2019 zu entrichtende Lasten und Renten |
|-----------------------------------|---------------|--|
| 406 | 407 | 408 |
| 409 | 410 | 411 |

B. Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobilien, Kfz., usw. (Zinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien werden auf Blatt "L" des Vordrucks 100 eingetragen)

| Name und Adresse des Gläubigers | wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld | Höhe der Schuld am 31.12.2018 | Schätzung der Schuldzinsen 2019 (abzüglich Zinsgutschrift und Zinszuschuss) |
|---------------------------------|--|-------------------------------|---|
| 412 | 413 | 414 | 415 |
| 416 | 417 | 418 | 419 |
| 420 | 421 | 422 | 423 |
| 424 | 425 | 426 | 427 |

C. Versicherungsprämien

1. Prämien auf Lebens- oder Todesfall, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Casco, usw.)
2. Beiträge an anerkannte Mutualitätsvereine für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

| Versicherungsunternehmen / Mutualität | versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben) | 2019 zu entrichtende Prämien (Taxen und Unkosten inbegriffen) |
|---------------------------------------|---|---|
| 428 | 429 | 430 |
| 431 | 432 | 433 |
| 434 | 435 | 436 |
| 437 | 438 | 439 |
| 440 | 441 | 442 |
| 443 | 444 | 445 |
| 446 | 447 | 448 |

Der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe B+C) ist in Feld 451 einzutragen

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Bei Einzelveranlagung wird der Höchstbetrag für Kinder jedem Ehepartner zu 50% gewährt

| | | | |
|---|-------|---|---|
| <input style="width: 40px;" type="text" value="449"/> | Summe | <input style="width: 40px;" type="text" value="450"/> | <input style="width: 40px;" type="text" value="451"/> |
|---|-------|---|---|

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m) ⁴⁵² Erwerb einer beruflichen Einrichtung ⁴⁵³ Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder des Steuerpflichtigen des steuerpflichtigen Ehepartners / Partners

D. Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

SONDERAUSGABEN - DS

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer | Jahr 2019 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind (Fortsetzung)

E. Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden (gemäß beigefügter Anlage)

| Bausparkasse | Vertragsbeginn | 2019 zu entrichtende Prämien |
|--------------|----------------|------------------------------|
| 501 | 502 | 503 |
| 504 | 505 | 506 |
| 507 | 508 | 509 |

Höchstbetrag 672 € (Höchstbetrag 1.344 € falls einer der Versicherungsnehmer zwischen 18 und 40 Jahre am Anfang des Steuerjahres erreicht hat). Dieser Betrag erhöht sich für den zusammen veranlagten Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Bei Einzelveranlagung wird der Höchstbetrag für Kinder jedem Ehepartner zu 50% gewährt

| | | |
|-----|-------|-----|
| 510 | Summe | 511 |
|-----|-------|-----|

Der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 512 einzutragen

| | |
|--|-----|
| | 512 |
|--|-----|

F. Prämien im Rahmen eines **Altersvorsorgevertrags laut Artikel 111bis L.I.R.**

| Versicherungsgesellschaft / Finanzinstitut | 2019 zu entrichtende Prämien | | | |
|--|------------------------------|--------------|-------------------|------------------------------|
| | Vertragsbeginn | Vertragsende | Steuerpflichtiger | steuerpflichtiger Ehepartner |
| 513 | 514 | 515 | 516 | 517 |
| 518 | 519 | 520 | 521 | 522 |
| 523 | 524 | 525 | 526 | 527 |
| | | | 528 | 529 |

Abzugsfähiger Höchstbetrag 3.200 € (bei Zusammenveranlagung individuell für jeden Ehegatten zu berechnen).

| | |
|-------|-----|
| Summe | 530 |
|-------|-----|

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 401 bis 530)

| | |
|--|-----|
| | 531 |
|--|-----|

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 531) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Mindestpauschbetrag beträgt jährlich 480 €. Ehepartner, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu. Der Abzug des Mindestpauschbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt.

| | |
|--|-----|
| | 532 |
|--|-----|

Vom Steuerpflichtigen zu entrichtende **Beiträge** infolge des **Pflichtbeitritts von Nichtlohnempfängern** (z.B. Teilhaber und Geschäftsführer) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem

| | |
|--|-----|
| | 533 |
|--|-----|

Werden direkt vom Arbeitgeber oder der Rentenkasse abgezogen, Abzüge und Beiträge infolge des **Pflichtbeitritts** (freiwillig oder fakultativ siehe Feld 456) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem und persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime, das durch das Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime (LRCP) eingeführt wurde (bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar)

Spenden: Der Abzug erfolgt nur nach Ablauf des Steuerjahres 2019, im Laufe des Jahres 2020, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2019) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2019)

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 531 oder 532 und 533)

| | |
|--|-----|
| | 534 |
|--|-----|

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN - CE

UNTERSCHRIFT - ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

| | | | | | | | | | | | |
|---|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer | Jahr 2019 | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

1. Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

- ⁶⁰¹ Abschlag vom steuerlichen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 LIR), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttobetrag, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie der Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten deren Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

602

603

604

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

- ⁶⁰⁵ **Körperbehinderung und Körpergebrechen**

Minderung der Arbeitsunfähigkeit ⁶⁰⁶ %

ärztliches Attest: ⁶⁰⁷ ist beigefügt ⁶⁰⁸ liegt bereits vor

- ⁶⁰⁹ **Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbetreuung**

Betrag der monatlich zu entrichtenden Kosten ⁶¹⁰ während ⁶¹¹ Monaten Betrag der jährlich zu entrichtenden Kosten ⁶¹²

Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.) ⁶¹³

- ⁶¹⁴ Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für **Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten**; der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 4.020 € pro Jahr. Der genannte Abschlag wird nicht gewährt falls beide Eltern sich mit dem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen

| Name und Vorname des Kindes | Geburtsdatum / nationale Kennnummer | Betrag der jährlichen Kosten | Bezeichnung der Berufsausbildung ¹ |
|-----------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---|
|-----------------------------|-------------------------------------|------------------------------|---|

a) Kinder, die am 1.1.2019 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2019 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufkomme

| | | | |
|-----|-----|-----|--|
| 615 | 616 | 617 | |
| 618 | 619 | 620 | |
| 621 | 622 | 623 | |

b) Kinder, die am 1.1.2019 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufkomme¹

| | | | |
|-----|-----|-----|-----|
| 624 | 625 | 626 | 627 |
| 628 | 629 | 630 | 631 |

¹ Bitte geben Sie Feld 627 oder 631 den Namen der Schule/Universität an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2019 studiert.

Antrag auf einen **Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für nachhaltige Mobilität** laut Artikel 129d L.I.R. (*Rechnung beifügen*)

- ⁶³² Null-Emissionen-Personenkraftwagen, welcher ausschließlich elektrisch oder ausschließlich mit Wasserstoff in einer Brennstoffzelle betrieben wird
- ⁶³³ Fahrrad mit oder ohne Pedalunterstützung
- ⁶³⁴ elektrisch wiederaufladbare Hybridpersonenkraftwagen

Direktzahlungen (Staat oder öffentliche Körperschaft) für die Finanzierung der Anschaffung des Fahrzeugs ⁶³⁵

2. Unterschrift(en)

Die / Der Unterzeichnende(n) versichert(n), dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Fußnoten, Erläuterungen und beizufügende Kopien: Eine Steuerkarte für Ansässige wird ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt, durch die Anmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CCSS. Sie wird aktualisiert durch eine Personenstands-, Adressenänderung des Steuerpflichtigen bei einer luxemburger Gemeindeverwaltung, durch eine Haushaltsänderung des Steuerpflichtigen bei der CAE, durch eine Adressenänderung eines Arbeitgebers, durch den Renteneintritt sowie die Abmeldung des Arbeitnehmers beim CCSS. **Keine Steuerkarte kann direkt beim zuständigen RTS Ausstellungsbüro entgegen genommen werden. Alle Steuerkarten werden per Post zugestellt in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen.** Wir empfehlen Ihnen Ihren Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

3. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind internationale Beamte (IB) oder ihre Ehepartner gebeten, eine Kopie der Anerkennung des Statuts beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von der Personalabteilung des IB. Der Lohn eines IB kann zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden (Artikel 12 Protokoll 7 EU und Artikel 19 NATO Abkommen). Ein IB der EU der unter Artikel 13 des EU Protokoll fällt ist ebenfalls gebeten, eine Kopie seines Wohnsitzes zur Zeit seines Dienstantritts beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von seiner Personalabteilung. Ein EU IB behält während seiner aktiven Zeit seinen steuerlichen Wohnsitz in seinem Wohnsitzstaat bei Dienstantritt und kann Seite 1 angegeben werden. Sein Ruhegehalt, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente kann ebenfalls zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden.